



An die
Landkreise
in Sachsen-Anhalt

Krankenhäuser, Corona-Pandemie
Az.: 510-00, 504-01/wi
Tel.: 0391/56531-30
struckmeier@landkreistag-st.de

15. April 2020

Rundschreiben Nr. 258/2020

Verordnungen des Bundesministeriums für Gesundheit im Zusammenhang mit COVID-19

Bezug: Unser Rundschreiben 239/2020 vom 6. April 2020

Kurzfassung:

Mit zwei veröffentlichten Verordnungen verpflichtet das Bundesministerium für Gesundheit einerseits Krankenhäuser, ihre intensivmedizinischen Kapazitäten offenzulegen und untersagt andererseits Unternehmen, die in ihrem Auftrag Medizinprodukte und Schutzausrüstung einführen, diese in den freien Verkauf zu bringen. Eine veröffentlichte Anordnung zielt darauf ab, Daten von Personen, die nach Deutschland einreisen, zu erfassen und zu speichern.

Das Bundesministerium für Gesundheit (BMG) hat zwei Verordnungen und eine Anordnung erlassen. Sie wurden am 8. März 2020 im Bundesanzeiger veröffentlicht und sind am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft getreten:

Anordnungen gemäß § 5 des Infektionsschutzgesetzes nach Feststellung einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite durch den Deutschen Bundestag

Das BMG ordnet an, dass Personen, die aus einem anderen Staat nach Deutschland einreisen gegenüber den zuständigen Behörden ihre Identität, Reiseroute und Kontaktdaten bekannt geben müssen. Zudem werden u. a. Betreiber von Flugplätzen, Häfen, Personenbahnhöfen und Omnibusbahnhöfen verpflichtet, Reisenden Informationen über die Gefahren von COVID-19-Infektionen und die Möglichkeiten zu deren Verhütung und Bekämpfung barrierefrei zur Verfügung zu stellen. Unternehmen, die im Schiffs- oder Flugverkehr grenzüberschreitend Reisende nach Deutschland befördern, haben die bei ihnen vorhandenen Daten 30 Tage bereitzuhalten und nach Aufforderung an das zuständige Gesundheitsamt zu übermitteln. Weitere Details sind **Anlage 1** zu entnehmen.



Albrechtstr. 7
39104 Magdeburg

Tel. (0391) 56 53 1 - 0
Fax (0391) 56 53 1 - 90

verband@landkreistag-st.de
<http://www.kommunales-st.de>

Stadtsparkasse Magdeburg
IBAN: DE98 8105 3272 0037 0030 87
BIC: NOLADE21MDG

Verordnung zur Aufrechterhaltung und Sicherung intensivmedizinischer Krankenhauskapazitäten

Das BMG hat die DIVI IntensivRegister-Verordnung im Bundesanzeiger veröffentlicht. Über die Inhalte hatten wir mit unserem Bezugsrundsreiben berichtet. Details bitten wir der **Anlage 2** zu entnehmen.

Verordnung zur Beschaffung von Medizinprodukten und persönlicher Schutzausrüstung bei der durch das Coronavirus SARS-CoV-2 verursachten Epidemie

Mit dieser Verordnung (**Anlage 3**) regelt das BMG, dass die von ihr oder einem Bundesland mit der Beschaffung von Medizinprodukten und persönlicher Schutzausrüstung beauftragten Unternehmen diese nur an den durch das BMG bestimmten Personenkreis abgeben dürfen. Diese Medizinprodukte und persönliche Schutzausrüstung darf nicht über die für diese Produkte sonst üblichen Vertriebskanäle in den Verkehr gelangen.



Theel

Anlagen